

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1979	Nummer 21
--------------	---	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	17. 4. 1979	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) . . . . .	280
315	17. 4. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristische Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung - JAO -) . . . . .	287

315

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über die  
juristischen Staatsprüfungen und den  
juristischen Vorbereitungsdienst  
(Juristenausbildungsgesetz – JAG –)**

Vom 17. April 1979

Aufgrund des Artikels IV des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 30. Januar 1979 (GV. NW. S. 26) wird nachstehend der Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes, wie er sich aus dem Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200) und den Änderungen durch Artikel I des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes – JAG – vom 30. Januar 1979 (GV. NW. S. 26) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. April 1979

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Inge Donnep

**Gesetz  
über die juristischen Staatsprüfungen  
und den juristischen Vorbereitungsdienst  
(Juristenausbildungsgesetz – JAG –)  
in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 17. April 1979  
(GV. NW. S. 260)

Einleitende Vorschrift

§ 1

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst wird durch das Bestehen zweier juristischer Staatsprüfungen erworben.

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 2

(1) Die erste juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Kandidaten Rechnung getragen werden.

§ 3

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Prüfling zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich ihrer besonderen Ausprägungen im Handelrecht (nur Kaufmannseigenschaft, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, Handelsgeschäfte – Allgemeine Vorschriften und Handelskauf) und im Wechselrecht sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;

2. aus dem Gesellschaftsrecht:

das Recht der Personengesellschaften und die Grundzüge des Aktienrechts;

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses und das kollektive Arbeitsrecht (nur Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht);

4. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;

5. das Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht sowie das Polizei- und Ordnungsrecht;

6. aus dem Prozeßrecht:

das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß (insbesondere Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz),

das strafrechtliche Ermittlungsverfahren,

aus dem Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung und die Rechtsbehelfe.

(3) Wahlfachgruppen sind

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie;

2. a) Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung;

b) aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, Insolvenzrecht;

3. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug;

4. Verwaltungslehre,

aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;

5. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;

6. a) Handels- und Gesellschaftsrecht,

Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde;

b) Steuerrecht;

7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialrechts.

(4) Durch Rechtsverordnung gemäß § 34 Abs. 1 dieses Gesetzes können weitere Wahlfachgruppen gebildet oder die in Absatz 3 Nr. 1 bis 7 vorgesehenen Wahlfachgruppen aufgeteilt oder um einzelne Studienfächer erweitert werden.

§ 4

(1) Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem der Justizprüfungsämter abgelegt. Die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert.

(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizminister berufen. Die Berufung der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden und, soweit es sich um Hochschulangehörige gemäß Absatz 4 Nr. 1 handelt, auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs (der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung), die zum Prüfer berufen werden können.

(3) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Seine Stellvertreter müssen entweder Richter oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder ordentliche Professoren des Rechts an einer Landesuniversität sein.

(4) Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes können berufen werden

1. hauptamtlich oder hauptberuflich an einer Landesuniversität tätige Professoren und Dozenten des Rechts (§ 6 Abs. 1 des Hochschulgesetzes) sowie an einer Landesuniversität tätige außerplanmäßige Professoren des Rechts (§ 16 Abs. 2 des Hochschulgesetzes),

2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,

3. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes.

Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat.

(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes, wählt die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Prüfer, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.

### § 5

(1) Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden jeweils für drei Jahre berufen.

(2) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen, vorübergehend ohne formelle Bestellung als Prüfer heranziehen.

(3) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet

- a) mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Hauptamt,
- b) mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

### § 6

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

### § 7

(1) Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei dem Justizprüfungsamt, in dessen Bezirk eine Universität liegt, an der er mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert hat. Befindet sich in dem Bezirk eines Prüfungsamtes keine Universität, so genügt das Studium an der Universität im Bezirk eines benachbarten Justizprüfungsamtes.

(2) Wird der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen, so ist dieses Justizprüfungsamt für das weitere Prüfungsverfahren ausschließlich zuständig. Solange ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist, wird der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zur Prüfung zugelassen.

### § 8

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. mindestens dreieinhalb Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität studiert hat, davon mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes;
2. an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern sowie in Verfassungsgeschichte, deutscher und römischer Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie teilgenommen hat;
3. mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht und – darauf aufbauend – an je einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht sowie nach seiner Wahl an einer weiteren Übung in einem anderen Prüfungsfach erfolgreich teilgenom-

men hat. Der Teilnahme an einer Wahlübung steht gleich die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten; dies gilt nicht für die in Nummer 4 genannte Lehrveranstaltung;

4. an einer dafür geeigneten Lehrveranstaltung – insbesondere an einem Seminar – teilgenommen hat, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat;
5. an einer Lehrveranstaltung über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen oder an einer anderen Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristen teilgenommen und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat;
6. an einer praktischen Studienzeit teilgenommen hat.

(2) Der Bewerber soll ferner an Lehrveranstaltungen für Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Er soll auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Das Zulassungsgesuch soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen läßt.

### § 9

(1) Das Gesuch um Zulassung ist an das Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, jedenfalls innerhalb von vier Monaten nach dem Vorlesungsschluß des letzten Studienhalbjahres, zur Prüfung melden.

(3) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein Studienhalbjahr an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aber eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 10

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit, die ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand hat, und aus Aufsichtsarbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung gliedert sich in fünf Teile. Sie wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß sollen zwei Professoren oder Dozenten des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) angehören.

### § 11

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern eines Justizprüfungsamtes selbständig begutachtet und – soweit erforderlich, nach Beratung – bewertet.

(2) Einer der Prüfer soll Professor oder Dozent des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) sein.

(3) Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so wird die endgültige Note im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer (Absatz 1) vom Prüfungsausschuß festgelegt.

### § 12

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, trifft – abgesehen von § 11 Abs. 1 – der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die häusliche Arbeit von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig begutachtet. Für diese Begutachtung kann bei der Bildung des Prüfungsausschusses an Stelle eines seiner Mitglieder ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zum Prüfer bestimmt werden. Für die Bewertung der häuslichen Arbeit gilt dieser Prüfer als Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Mitglied des Prüfungsausschusses, an dessen Stelle er tritt, kann insoweit an der Beratung ohne Stimmrecht teilnehmen.

### § 13

Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden vor der mündlichen Prüfung bewertet; die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

### § 14

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 1 Punkt
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 2 Punkte
voll-befriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 3 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 4 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 5 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 6 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 7 Punkte.

Zwischennoten und Zahlenwerte zwischen den Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

1,00–1,99 Punkte	sehr gut
2,00–2,74 Punkte	gut
2,75–3,49 Punkte	vollbefriedigend
3,50–4,24 Punkte	befriedigend
4,25–5,00 Punkte	ausreichend
5,01–6,00 Punkte	mangelhaft
6,01–7,00 Punkte	ungenügend.

### § 15

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Prüfungsnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert für die Prüfungsnote 5,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 4) 5,50 Punkte nicht überschreiten. Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 30 v. H. aller Prüfungsleistungen mißlungen, ist auch bei einem Punktwert für die Prüfungsnote von 5,01 bis 5,20 die Prüfung mit „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn der Prüfling nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von ihm gewonnen hat, als für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet angesehen werden kann.

(3) Überschreiten die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte „häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) jeweils 5,50 Punkte, so ist die Prüfung durch den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bereits nach der Bewertung dieser Prüfungsabschnitte für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Die Punktwerte für die Prüfungsnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Dabei sind

1. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 v. H.,
2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,
3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 40 v. H.

zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuß kann den errechneten Punktwert für die Prüfungsnote aufgrund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte 5,50 Punkte nicht überschreiten.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht; dies gilt auch im Falle des Absatzes 3.

(6) Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitzuteilen. Dabei ist ihm Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer zu geben. Erklärt der Prüfling in seinem Antrag nur, daß er die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer wünsche, so ist ihm diese in den Räumen des Justizprüfungsamtes zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung der Prüfungsentscheidung zu stellen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann die Einsichtnahme aus wichtigem Grund versagen.

### § 16

(1) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

(4) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so ist § 18 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

### § 17

(1) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Über die Folgen eines nicht in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(3) Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

1. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (7 Punkte) erklärt werden;
2. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden; hierbei kann die Wiederholung von der Fortsetzung des Studiums während bestimmter Zeit abhängig gemacht werden;

3. die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zuzustellen. Hat der Prüfungsausschuß die Entscheidung getroffen, gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

### § 18

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob und wie lange das Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen ist, an welchen Lehrveranstaltungen der Prüfling teilzunehmen hat und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie gemäß § 15 Abs. 3 für nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(3) Auf Antrag erläßt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung entweder der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeiten, soweit diese Prüfungsleistungen – die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt – mit „ausreichend“ (5,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(4) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

### § 19

Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

## Zweiter Teil

### Der Vorbereitungsdienst

### § 20

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Referendar ernannt werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen ver sagt werden, weil der Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegt hat.

(2) Über das Gesuch entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Bedenken gegen die Eignung eines Bewerbers können sich insbesondere aus dem Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung und dem Aufnahmegericht ergeben. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll in dem Oberlandesgerichtsbezirk erfolgen, dem der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört. Der Referendar kann für einzelne Ausbildungsabschnitte in einen anderen Oberlandesgerichts bezirk überwiesen werden; vor der Entscheidung ist dem Referendar Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Referendar ist Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

### § 21

Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

### § 22

(1) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar lernen, auf der Grundlage seiner im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische juristische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes soll er in der Lage sein, sich selbstständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist.

(2) Das Ausbildungziel soll insbesondere durch Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.

(3) In der Praxis soll der Referendar insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die ihn in der Selbstständigkeit des Denkens und in seinen praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern, sowie sein soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Er soll sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen.

(4) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll den Referendar auf die Ausbildung in der Praxis vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis des Referendars vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben; sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten.

### § 23

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Davon sind zu verwenden:

1. neun Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (davon sechs Monate bei einem erstinstanzlichen Gericht und drei Monate bei einem Berufungsgericht);
2. drei Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft;
3. sechs Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;
4. drei Monate zur Ausbildung bei einem Rechtsanwalt;
5. drei Monate nach Wahl des Referendars (Wahlstelle) zur Ausbildung
  - a) zusätzlich bei den in Nummern 1 bis 4 genannten Stellen,
  - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
  - c) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
  - d) bei einem Notar,
  - e) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
  - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
  - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
  - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 oder 5 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(4) Die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 5 kann unter Wegfall der Ausbildung bei einem zweitinstanzlichen Zivilgericht (Absatz 2 Nr. 1) um drei Monate verlängert werden, wenn der Referendar als Ausbildungsstelle ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wählt. Macht der Referendar von dieser Möglichkeit oder der Möglich

keit einer Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 keinen Gebrauch, so kann die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 5 unter entsprechender Abkürzung der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 um zwei Monate verlängert werden, wenn der Referendar als Ausbildungsstelle einen Regierungspräsidenten oder ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wählt.

(5) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die länger als drei Monate dauernden Ausbildungsschritte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.

#### § 24

(1) Zum Zwecke der Ausbildung können dem Referendar, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben auf den Referendar zur selbständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.

### Dritter Teil

#### Die zweite juristische Staatsprüfung

##### § 25

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar das Ziel der Ausbildung (§ 22) erreicht hat und ihm damit nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann.

##### § 26

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, seinem ständigen Vertreter und aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident, sein ständiger Vertreter und die hauptamtlichen Mitglieder werden durch die Landesregierung ernannt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister berufen. Die Ernennung der hauptamtlichen und die Berufung der nebenamtlichen Mitglieder erfolgen nach Anhörung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes können Aufgaben des Justizministeriums insoweit übertragen werden, als es sich um die Ausbildung des Nachwuchses für den höheren und gehobenen Dienst handelt.

(4) Die Dienstaufsicht über das Landesjustizprüfungsamt übt der Justizminister aus.

##### § 27

(1) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben. Sein ständiger Vertreter muß ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes sein und die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden mit Ausnahme des Präsidenten, seines ständigen Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder jeweils für drei Jahre berufen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden.

(4) Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes.

(5) Der Justizminister und der Innenminister haben das Recht, jederzeit an den mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann den Referendarprüfungen als Zuhörer beiwohnen.

#### § 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

#### § 29

Bei der praktischen häuslichen Arbeit hat der Referendar auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung zu erstatten und die Entscheidung zu entwerfen.

#### § 30

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem freien Vortrag aus Akten und einem Prüfungsgespräch.

(2) Das Prüfungsgespräch wird an Hand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Referendar die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und über die nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 3 Abs. 2) sowie

1. aus dem gerichtlichen Verfahren:

im Zivilprozeß, Strafprozeß und Verwaltungsprozeß einschließlich der Vollstreckung und in den Grundfragen des Verfassungsprozesses,

2. aus der Verwaltung:

in den Grundzügen des Bodenordnungsrechts, des Baurechts, des Straßenrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes

verfügt.

(3) Das Prüfungsgespräch kann auch an Hand praktischer Aufgaben geführt werden, für die andere als die in Absatz 2 Satz 2 genannten Gebiete Bedeutung haben können, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

#### § 31

(1) Bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuß (Abschlußnote) sind die Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von zwei Dritteln und die abschließende Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst mit einem Anteil von einem Drittel zu berücksichtigen.

(2) Bei der abschließenden Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) sind die Gesamtbeurteilungen des Referendars für die Ausbildung in der Praxis und für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften je zur Hälfte zu berücksichtigen. Beurteilungen des Referendars für die praktische Ausbildung in der Wahlstelle werden bei der Gesamtbeurteilung für die Ausbildung in der Praxis nur mit dem Zeitraum berücksichtigt, um den der Referendar seine Ausbildung in der Wahlstelle gemäß § 23 Abs. 4 verlängert.

(3) Bei der Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen (Prüfungsnote) sind

1. die praktische häusliche Arbeit mit einem Anteil von 27,5 v. H.,

2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,

3. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 42,5 v. H., davon 15 v. H. für den Vortrag aus Akten und 27,5 v. H. für das Prüfungsgespräch,

zu berücksichtigen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung den errechneten Punktwert für die Abschlußnote aufgrund des Gesamteindrucks,

den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte 5,50 Punkte nicht überschreiten.

(5) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Punktwert für die Abschlußnote 5,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 3) 5,50 Punkte nicht überschreiten. Die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte sind entsprechend dem Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen rechnerisch zu ermitteln.

(6) Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären, wenn der Punktwert für die Abschlußnote 5,00 Punkte überschreitet oder die Punktwerte für mehr als einen der Prüfungsabschnitte (Absatz 3) 5,50 Punkte überschreiten. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 27,5 v. H. aller Prüfungsleistungen mißlungen, ist auch bei einem Punktwert für die Abschlußnote zwischen 5,01 bis 5,20 die Prüfung mit „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn dem Prüfling nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von ihm gewonnen hat, die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zugesprochen werden kann.

### § 32

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens vier Monate und höchstens neun Monate betragen. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet über die Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

(2) Bei zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

(3) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so entscheidet über eine Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

### § 33

(1) Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuß getroffen, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend. § 35 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW, S. 344) bleibt unberührt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(3) Wer die Prüfung in den Fällen des § 32 Abs. 2 wiederholt, wird nicht erneut in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen.

### Vierter Teil Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

#### § 33 a

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag

1. bis zur Dauer von zwei Halbjahren auf die Mindeststudienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1),
  2. bis zur Dauer von sechs Monaten auf den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 23)
- angerechnet werden.

(2) Über die Anrechnung auf die Mindeststudienzeit entscheidet das nach § 7 zuständige Justizprüfungsamt. Es kann den Bewerber von der Erfüllung der in § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit des Bewerbers erreicht ist. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen; sie ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 23 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit des Bewerbers bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnitts, so muß die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen.

### Fünfter Teil

#### Schlußvorschriften

#### § 34

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die im einzelnen geregelt werden:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zur Prüfung;
2. das Verfahren bei der Prüfung sowie die Zahl der Aufsichtsarbeiten und der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen;
3. die Rechtsfolgen, wenn nicht alle Prüfungsleistungen erbracht werden;
4. die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Beurteilung der Leistungen des Referendars;
5. die Berücksichtigung der abschließenden Beurteilung der Leistungen des Referendars im Vorbereitungsdienst in der zweiten juristischen Staatsprüfung.

(2) Der Justizminister und der Innenminister erlassen im gegenseitigen Einvernehmen, der Finanzminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem Justizminister die zur Durchführung dieses Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 34 a

(1) Abweichend von § 1 kann die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen von § 5 b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes zum Zwecke der Erprobung des Modells einer einstufigen Juristenausbildung den Ausbildungsgang nach Absatz 1 einschließlich der Prüfungen abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 33 a dieses Gesetzes und das Nähere nach § 5 b Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes zu regeln.

## § 35

Dieses Gesetz tritt – mit Ausnahme der ab 1. Januar 1973 geltenden Neufassung der §§ 10, 11, 12, 19 und 27 – am 16. Juni 1972 in Kraft.\*)

## Artikel III

(1) Für Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als sechs Monate im Vorbereitungsdienst befinden, gelten § 23 JAG und § 31 Abs. 2 JAG weiterhin in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200).

(2) Auf das Prüfungsverfahren sind § 10 JAG, § 15 JAG, § 18 JAG und § 31 JAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200) anzuwenden, so weit die Prüflinge mit dem ersten Prüfungsabschnitt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200), die das erste bis fünfte Änderungsgesetz berücksichtigt. Das sechste Änderungsgesetz vom 30. Januar 1979 (GV. NW. S. 26) ist am 1. März 1979 in Kraft getreten. Es enthält in Artikel III eine Übergangsregelung mit folgendem Wortlaut:

– GV. NW. 1979 S. 260.

315

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung zur  
Durchführung des Gesetzes über die  
juristischen Staatsprüfungen und den  
juristischen Vorbereitungsdienst  
(Juristenausbildungsordnung – JAO –)**

Vom 17. April 1979

Aufgrund des Artikels IV der Siebenten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung vom 5. Februar 1979 (GV. NW. S. 32) wird nachstehend der Wortlaut der Juristenausbildungsordnung, wie er sich aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206) und den Änderungen durch Artikel I der Siebenten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung – JAO – vom 5. Februar 1979 (GV. NW. S. 32) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. April 1979

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Inge Donnep

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die  
juristischen Staatsprüfungen und den  
juristischen Vorbereitungsdienst  
(Juristenausbildungsordnung – JAO –)  
in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 17. April 1979

(GV. NW. S. 267)

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

Justizprüfungsämter

§ 1

(1) Justizprüfungsämter bestehen bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln.

(2) Ordentliche Professoren des Rechts können zur Beauftragung als Stellvertreter des Vorsitzenden von dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich (der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung)

1. der Universität Bielefeld und der Universität Münster für das Justizprüfungsamt in Hamm,
  2. der Universität Bochum für das Justizprüfungsamt in Hamm oder für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf,
  3. der Universität Bonn und der Universität Köln für das Justizprüfungsamt in Köln und zugleich für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf
- vorgeschlagen werden.

§ 2

(aufgehoben)

Praktische Studienzeit

§ 3

(1) Der Studierende hat – in der Regel nach dem 4. Fachsemester – eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit soll ihm ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt werden.

(2) Während der praktischen Studienzeit sollen die Studierenden in Gruppen von höchstens 25 Teilnehmern zusammengefaßt und durch einen Gruppenleiter betreut werden. Soweit eine Gruppenausbildung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann der Studierende für die gesamte Dauer oder für einen Teil der praktischen Studienzeit bei einem Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde einzeln ausgebildet werden.

(3) Die praktische Studienzeit dauert sechs Wochen. Für die Gruppenausbildung kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Ausbildungsdauer bis auf drei Wochen verkürzen.

(4) Die praktische Studienzeit ist in der Regel in dem Oberlandesgerichtsbezirk abzuleisten, in dem der Studierende seinen Hauptwohnsitz hat. Zur Ausbildung in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk – insbesondere in dem Oberlandesgerichtsbezirk, zu dem die zuletzt besuchte Universität gehört – kann der Studierende zugelassen werden, sofern die Ausbildungsmöglichkeiten ausreichen.

(5) Die Anmeldung zur Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk der Studierende ausgebildet werden möchte. Der Präsident des Oberlandesgerichts regelt – im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten – die Gruppen- und die Einzelausbildung. Bei der Gruppenausbildung verpflichtet der Gruppenleiter den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit und erteilt ihm ein Zeugnis; bei der Einzelausbildung obliegen diese Aufgaben dem aufsichtführenden Richter oder dem Leiter der Verwaltungsbehörde.

(6) Das nach § 7 JAG zuständige Justizprüfungsamt kann den Studierenden schon vor der Meldung zur Prüfung ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Teilnahme an der praktischen Studienzeit freistellen, wenn der Studierende deren Ziel auf andere Weise erreicht hat. Die Entscheidung ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

Meldung zur Prüfung

§ 4

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. der Nachweis der Hochschulreife;
3. Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 JAG);
4. Nachweis der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
6. Leistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 JAG) sowie aus einer Lehrveranstaltung für Juristen in Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Fach (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG);
7. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG);
8. die Abgangszeugnisse der Universitäten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 JAG);
9. die Versicherung, daß der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

(2) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzeit angefertigt hat.

(4) Der Bewerber bestimmt bei der Meldung die Wahlfachgruppe (§ 3 Abs. 3 JAG) und das Pflichtfach, aus denen die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll. Die Bestimmung der Wahlfachgruppe kann nach der Zulassung zur Prüfung nicht mehr geändert werden.

Kennziffer

§ 5

Das Justizprüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Arbeiten eine Kennziffer zu.

Häusliche Arbeit

§ 6

(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist mit dem Schwergewicht aus dem von dem Prüfling bestimmten Pflichtfach oder aus seiner Wahlfachgruppe zu entneh-

men. Wählt der Prüfling die Wahlfachgruppe 1, so erhält er in dem von ihm bestimmten Pflichtfach eine Aufgabe aus dem geltenden Recht, die ihm Gelegenheit gibt, sich insbesondere auch mit den geschichtlichen, rechtshistorischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bezügen zu befassen.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Die Rechtzeitigkeit der Abgabe bei einem Postamt hat der Prüfling auf Verlangen des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes durch Vorlage einer Bescheinigung über die Einlieferung einer eingeschriebenen Sendung, einer Wertsendung oder eines Paketes nachzuweisen. Für Schwerbehinderte im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der häuslichen Arbeit geboten ist. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

(3) Der Prüfling versieht die häusliche Arbeit, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten darf, mit seiner Kennziffer (§ 5). Auf einem gesonderten Blatt fügt er die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

(4) Wer die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefer, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten.

### Aufsichtsarbeiten

#### § 7

(1) Unter Aufsicht sind drei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist um eine Stunde verlängert werden.

(2) Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe

1. aus dem Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JAG), die sich auch auf das Gesellschaftsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 JAG) und auf das Arbeitsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 JAG) erstrecken kann;
2. aus dem Strafrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 JAG);
3. aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 JAG).

Das zugehörige Verfahrensrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 JAG) kann bei diesen Aufgaben berücksichtigt werden.

(3) Die Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

#### § 8

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamtes oder ein Richter oder Staatsanwalt, der vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und, soweit es sich um Staatsanwälte handelt, auch im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bestellt wird.

(2) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie mit seiner Kennziffer (§ 5); die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.

(3) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(4) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(5) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeits kann der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeits anordnen oder ermöglichen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.

### Bewertung der schriftlichen Arbeiten

#### § 8 a

(1) Vor einer in der Notenbezeichnung abweichenden Bewertung von Aufsichtsarbeiten ist eine Beratung der beiden Prüfer (§ 11 Abs. 1 JAG) erforderlich.

(2) Nachdem alle Prüfer die häusliche Arbeit begutachtet haben, wird diese Prüfungsleistung nach mündlicher Beratung vom Prüfungsausschuß bewertet.

(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Prüfer dürfen dem Prüfling erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(4) Dem Prüfling wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Im Falle des § 15 Abs. 3 JAG ist die Mitteilung über die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mit der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung zu verbinden.

### Mündliche Prüfung

#### § 9

(1) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa fünf Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in vier Teilen mit dem Schwergewicht auf die Pflichtfächer des § 3 Abs. 2 JAG, im fünften Teil auf die vom Prüfling nach § 4 Abs. 4 bestimmte Wahlfachgruppe. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Sie wird in den Teilen mit dem Schwergewicht in den Pflichtfächern von jeweils einem Prüfer abgenommen. Im übrigen kann sie von mehreren Prüfern abgenommen werden. Die Reihenfolge der Prüfungsteile bestimmt der Prüfungsausschuß.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

### Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine

#### § 10

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung

a) die häusliche Arbeit zweimal nicht oder nicht rechtzeitig ab liefert,

- b) zwei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig ab liefert,  
 c) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Liefert ein Prüfling nur eine Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“. Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.

(3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend gemacht werden.

#### Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses

##### § 11

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Prüflinge unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht werden.

#### Schlußberatung

##### § 12

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die mündlichen Prüfungsleistungen; für jeden Teil der mündlichen Prüfung setzt er eine Note fest. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwerts für die Prüfungsnote und – soweit erforderlich – für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung der praktischen häuslichen Arbeit mit 30, jeder Aufsichtsarbeit mit 10, jedes Teils der mündlichen Prüfung mit 8 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.

Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 3 JAG erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

(3) Der Punktwert für einen Prüfungsabschnitt, der aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird errechnet, indem die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit der in Absatz 2 für die Prüfungsleistungen bezeichneten Zahl vervielfältigt werden und die Summe durch die Summe der Vervielfältigungszahlen geteilt wird.

(4) Alle Punktwerte sind bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Fehler bei der Errechnung des Punktwertes für die Prüfungsnote sind von Amts wegen durch das Justizprüfungsamt zu berichtigen, soweit nicht durch die Berichtigung der Punktbereich einer anderen Notenbezeichnung erreicht wird. Wird der Punktbereich einer anderen Notenbezeichnung erreicht, so ist eine Berichtigung der Notenbezeichnung und der Punktwerte nur auf Antrag des Prüflings zulässig. Die Berichtigung der Punktwerte und eine durch sie bewirkte Änderung in der Notenbezeichnung sind auf der Prüfungsniemanderschrift zu vermerken. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

#### Zeugnis

##### § 13

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis; in dem Zeugnis ist die Prüfungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben.

(2) Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt.

#### Beurkundung des Prüfungshergangs

##### § 14

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Zeit der Prüfung,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsfächer (§ 3 JAG), die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,
6. die errechneten Punktwerte für die Prüfungsnote und – soweit erforderlich – für die Prüfungsabschnitte,
7. eine Verbesserung des Punktwerts für die Prüfungsnote und die dafür maßgebenden Gründe,
8. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung,
9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Entscheidungen nach §§ 17, 18 JAG,
10. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### Wiederholung der Prüfung

##### § 15

(1) Die Prüfung ist grundsätzlich vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen.

(2) Ein Wechsel des Prüfungsamtes ist nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Prüfungsamtes zulässig. Auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur aus wichtigem Grund und nur dann erteilt werden, wenn die vom abgebenden Prüfungsamt erteilten Auflagen unberührt bleiben.

(3) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Antrag auf Erlaß schriftlicher Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 3 JAG) ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

#### Zweiter Teil

##### Der Vorbereitungsdienst

##### Ausbildung in der Praxis

##### § 16

(1) Der Referendar wird gemäß § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 JAG in der Praxis ausgebildet:

- sechs Monate bei einem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen;
- drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Ausbildungsbezirks nicht aus, so wird der Referendar bei einem Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer) ausgebildet;
- sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung);
- drei Monate bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
- drei Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Wahlstelle) nach Maßgabe der in §§ 24, 25 getroffenen Bestimmungen;
- drei Monate bei einem zweitinstanzlichen Gericht in Zivilsachen.

Unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 JAG ändert sich die Zeit der Ausbildung bei einer Wahlstelle unter Wegfall der Zeit der Ausbildung bei einem zweitinstanzlichen Gericht in Zivilsachen oder unter Abkürzung der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung entsprechend.

(2) Die Ausbildung bei dem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen und bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in Strafsachen soll in demselben Ausbildungsbezirk (§ 26 Abs. 2) erfolgen.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann aus besonderem Grund auf Antrag des Referendars die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte „Kommunalverwaltung“, „Rechtsanwalt“, „Wahlstelle“ und „zweitinstanzliches Zivilgericht“ untereinander ändern, wenn Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen.

(4) Fällt nach Zuweisung des Referendars eine Ausbildungsmöglichkeit bei einer Ausbildungsstelle fort, so kann der Referendar bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungszielns in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt geeigneten Ausbildungsstelle innerhalb des Ausbildungsbereichs ausgebildet werden.

(5) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 1 bezeichneten Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Kommunalverwaltungen nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungszielns geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Hat ein Referendar einen Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet, so regelt der Präsident des Oberlandesgerichts seine weitere Ausbildung. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

#### Ausbilder in der Praxis

##### § 17

(1) Zur Ausbildung in der Praxis ist der Referendar einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen.

(2) Als Ausbilder darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint.

(3) Nicht herangezogen werden soll,

- a) wer noch nicht über eine ausreichende Berufserfahrung verfügt;
- b) wer voraussichtlich nicht während der gesamten Dauer der Zuweisung des Referendars als Ausbilder zur Verfügung steht.

(4) Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als er nach Art und Umfang seiner Tätigkeit in der Praxis gründlich ausbilden kann.

(5) Der Referendar soll dem Ausbilder möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens für die Dauer von drei Monaten zugewiesen werden. Für die Dauer der Zuweisung soll ein Wechsel des Ausbilders vermieden werden.

(6) Mehreren Ausbildern darf ein Referendar gleichzeitig nur zugewiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Im Einvernehmen mit dem Ausbilder kann auch ein anderer Angehöriger der Ausbildungsstelle dem Referendar Aufgaben übertragen, die ihn in seiner Ausbildung fördern.

#### Gestaltung und Ausbildung in der Praxis

##### § 18

(1) Während der Ausbildung in der Praxis soll sich der Referendar unter Anleitung des Ausbilders durch fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgünstigen Aufgaben des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung wahrzunehmen. Der Ausbilder muß vor allem das Interesse und das eigene Bemühen des Referendars wecken und ihm das Bewußtsein vermitteln, daß er verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitarbeitet.

(2) Der Referendar soll so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

(3) Vom Beginn der Ausbildung an sollen dem Referendar nach Möglichkeit bestimmte Sachen zur laufenden Bearbeitung zugewiesen werden. Ist ein Referendar in einer Sache tätig geworden, dann soll ihm auch jede wei-

tere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt und mit einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung vereinbar ist.

(4) So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind dem Referendar Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(5) Aufgaben, deren Bearbeitung vorwiegend dazu dienen würde, die Arbeitskraft des Referendars für die ausbildende Stelle zu nutzen, dürfen dem Referendar nicht übertragen werden.

(6) Als Anleitung für die Ausbildung dienen im übrigen Ausbildungspläne, die im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern.

#### Einzelleistungen

##### § 19

(1) Die Bearbeitung jeder dem Referendar übertragenen Aufgabe ist mit ihm zu erörtern; dabei ist der Referendar auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen.

(2) Die für die Leitung der Ausbildung zuständige Stelle (§ 31) kann für die einzelnen Ausbildungsabschnitte Pflichtarbeiten vorschreiben und bestimmen, daß

1. für die Gesamtbeurteilung des Referendars wesentliche Einzelleistungen vom Ausbilder schriftlich unter Verwendung der Noten des § 14 JAG zu bewerten sind;
2. der Referendar über die Ausbildung in der Praxis einen Ausbildungsnachweis führt, der über die von ihm bearbeiteten Sachen, über die Art der Bearbeitung sowie über die Bearbeitungsdauer Aufschluß gibt;
3. schriftliche Einzelleistungen mit dem Zeugnis (§ 30) vorzulegen sind.

#### Die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen

##### § 20

(1) Während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen soll der Referendar vornehmlich an Aufgaben des Zivilrichters im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses mitarbeiten. Er soll sich durch die Tätigkeit mit den richterlichen Denk- und Arbeitsmethoden vertraut machen, einen Gesamtüberblick über den Zivilprozeß bekommen und insbesondere lernen,

einen zivilrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und den Interessen der Beteiligten zu erfassen und mit den Mitteln des Zivilprozesses zu klären,

die beweisbedürftigen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln – insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften – festzustellen,

den Lebenssachverhalt zivilrechtlich zu beurteilen,

unter Berücksichtigung der Zukunftswirkung einer Regelung für eine gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten Vorschläge zu erarbeiten,

in einem Zivilprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungszielns soll der Referendar sich zunächst darin üben, richterliche Maßnahmen – insbesondere auch die mündliche Verhandlung – durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und richterliche Entscheidungen zu entwerfen. Er soll auch an Sitzungen teilnehmen. In Sachen, die er vorbereitet hat, soll er nach Abschluß der mündlichen Verhandlung seinen Entcheidungsvorschlag vortragen und die getroffene gerichtliche Entscheidung entwerfen.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 Abs. 1 GVG);
2. zeitweilig selbstständig Aufgaben eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RpflG in Verbindung mit § 118a Abs. 1 und 3 ZPO, wahrzunehmen (§ 2 Abs. 4 RpflG);
3. selbstständig in Zivilprozeßsachen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916 bis 945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§ 24 JAG, § 2 Abs. 4, § 24 Abs. 2 RpflG).

Wird der Referendar bei einem Amtsgericht ausgebildet, so kann ihm zeitweilig die Leitung der Rechtsantragsstelle in Zivilsachen übertragen werden.

#### Die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen

##### § 21

(1) Während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft soll der Referendar an Aufgaben des Staatsanwalts aus allen Abschnitten des Strafverfahrens mitarbeiten. Durch diese Tätigkeit soll er einen Gesamtüberblick über den Strafprozeß bekommen und insbesondere lernen, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit den individuellen und gesellschaftlichen Hintergründen der Tat aufzuklären und zu erfassen, die wesentlichen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln – insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften – festzustellen, den Lebenssachverhalt strafrechtlich zu beurteilen, für eine Straftat eine nach den Strafzwecken angemessene Strafe oder Maßregel vorzuschlagen, in einem Strafprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen, insbesondere auch mit anderen an der Strafverfolgung und Strafvollstreckung beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich zunächst darin üben, Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu entwerfen. Er soll den Staatsanwalt zu Hauptverhandlungen, zu Tatortbesichtigungen und zu Besprechungen – etwa mit der Polizei oder mit Sachverständigen – begleiten.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden,

1. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter selbstständig die Anklage zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG);
2. unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbstständig Aufgaben eines Amtsanwalts wahrzunehmen (§ 142 Abs. 3 GVG);
3. selbstständig Aufgaben eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 4 RpflG, § 24 JAG);
4. selbstständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§ 24 JAG, § 2 Abs. 4, § 24 Abs. 2 RpflG).

(4) Einem Staatsanwalt, der ausschließlich mit Sondergebieten (etwa: Kapitalverbrechen, Wirtschaftsstrafsachen, Steuerstrafsachen) beauftragt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden. In Betracht kommen für die Ausbildung neben den allgemeinen Dezernaten insbesondere auch die Jugenddezernate.

(5) Für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen gelten Absatz 1, Absatz 3 Nr. 3 und 4, Absatz 4 sowie § 20 Abs. 2 entsprechend. Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 Abs. 1 GVG).

#### Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde

##### § 22

(1) Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde soll der Referendar durch seine Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll sein Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich soll er lernen, selbstständig Verwaltungentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung soll er in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben eines leitenden Beamten einer kommunalen Verwaltung mitzuarbeiten. Insbesondere soll der Referendar die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen, die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren, Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten, sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben, lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich darin üben, Verwaltungentscheidungen vorzubereiten und zu entwerfen. Zur Bearbeitung durch den Referendar eignen sich tatsächlich oder rechtlich für die allgemeine Verwaltung typische Vorgänge.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er insbesondere damit betraut werden,

1. Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde vorzubereiten und unter Aufsicht und Anleitung des Ausbilders zu einzelnen Besprechungspunkten Vortrag zu halten, die Niederschriften über das Besprechungsergebnis anzufertigen und für die Weiterbearbeitung der Angelegenheit Sorge zu tragen;
2. die Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse zu einzelnen Tagungsordnungspunkten vorzubereiten und Vortrag zu halten;
3. einen geeigneten Aufgabenbereich in ausbildungsförderlichem Umfang selbstständig wahrzunehmen.

(4) Einem Verwaltungsbeamten, der ausschließlich als Justitiar beschäftigt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

#### Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

##### § 23

(1) Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt soll der Referendar sowohl an anwaltlichen Aufgaben in gerichtlichen Verfahren als auch an Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege mitarbeiten. Hierdurch soll er sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts als unabhängigen Organs der Rechtspflege und mit der Denk- und Arbeitsweise in der Rechtsberatung vertraut machen. Er soll insbesondere lernen,

das Begehr des Mandanten mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt unter Ordnung des Tatsachenstoffes zu erfassen, den Tatsachenstoff rechtlich zu werten, Beweismittel zu erkennen und Beweisergebnisse zu würdigen;

rechtliche Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen des Mandanten und unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zu entwerfen,

dem Mandanten Rat und Rechtsbelehrung zu erteilen und rechtliche Interessen des Mandanten in gerichtlichen und behördlichen Verfahren sowie außergerichtlich mündlich und schriftlich nach Form und Inhalt sachgerecht zu vertreten.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungszwecks soll der Referendar sich zunächst darin üben, anwaltliche Maßnahmen – insbesondere Besprechungen mit Mandanten, Wahrnehmung von Gerichtssitzungen sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen – schriftlich oder mündlich vorzubereiten und Schriftsätze, Vertragstexte und ähnliche Schriftstücke zu entwerfen sowie außergerichtlichen Schriftverkehr zu führen. Er soll auch an Gerichtssitzungen, Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen sowie an Besprechungen mit Mandanten gemeinsam mit dem ausbildenden Rechtsanwalt teilnehmen.

(3) Wenn der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll der Referendar – vorzugsweise in Sachen, die er schon zuvor bearbeitet hat – damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Rechtsanwalts oder – soweit nach den Verfahrensvorschriften zulässig – selbstständig Gerichtstermine wahrzunehmen; insbesondere soll der Referendar auch in geeigneten Sachen vor Gericht zur Sach- und Rechtslage vortragen sowie Beweistermine und gerichtliche Vergleichsverhandlungen wahrnehmen;
2. Besprechungen mit Mandanten sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen zu führen.

(4) Soweit der Referendar die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann er während dieses Ausbildungsbereichs zum Vertreter des ausbildenden Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO), zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 StPO) und zum Vertreter einer armen Partei (§ 116 Abs. 2 ZPO) bestellt werden; der Rechtsanwalt kann ihm auch mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen (§ 139 StPO).

(5) Einem Rechtsanwalt, der nach dem Zuschnitt seiner Tätigkeit eine hinreichend breite und vielseitige Ausbildung gemäß Absatz 1 bis 3 nicht gewährleisten kann – etwa einem Rechtsanwalt, der überwiegend in Erfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig ist –, darf der Referendar nicht zugewiesen werden.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts führt im Benehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein Verzeichnis der Rechtsanwälte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung für die Ausbildung in diesem Ausbildungsbereich in Betracht kommen.

### Die Ausbildung bei einer Wahlstelle

#### § 24

(1) Während der Ausbildung bei einer Wahlstelle soll der Referendar seine praktische Ausbildung in einer von ihm selbst bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen.

(2) Als Ausbildungsstellen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) JAG kommen in Betracht:

- a) für die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 JAG) ein Oberlandesgericht (Zivilsenat), ein Landgericht (Berufungszivilkammer) oder, soweit der Referendar eine Ausbildung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wünscht, ein Amtsgericht;
- b) für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 JAG), wenn der Referendar bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet worden ist, ein Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer), wenn er bei einem Gericht in Strafsachen ausgebildet worden ist, eine Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht;
- c) für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) eine staatliche Verwaltungsbehörde;
- d) für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 JAG) auch ein bei einem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt; § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Eine der in § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben b) und c) JAG bezeichneten Stellen kommt als Ausbildungsstelle in Betracht, wenn ein geeigneter Ausbilder oder Ausbildungsleiter die Verantwortung für eine praktische juristische Ausbildung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und einem Ausbildungsplan übernimmt; der Ausbilder oder Ausbildungsleiter soll in der

Regel die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Eine der in § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben f) bis h) JAG bezeichneten Stellen kommt als Ausbildungsstelle in Betracht, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Präsident des Oberlandesgerichts eine sachgerechte Ausbildung für gewährleistet hält.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts führt ein Verzeichnis der Stellen, die als Ausbildungsstelle nach Wahl des Referendars in Betracht kommen.

(6) Eine Ausbildungsstelle in einem anderen Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes kann der Referendar nur wählen, wenn diese Stelle auch nach den Vorschriften oder nach der Entscheidung der zuständigen Stellen dieses Landes für die Ausbildung gemäß § 5 a Abs. 1 Nr. 5 DRiG in Betracht kommt.

(7) Der Referendar soll dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsbereichs mitteilen, welcher Stelle er zugewiesen werden möchte. Liegt ein Monat vor Beginn des Ausbildungsbereichs keine Mitteilung des Referendars vor, wählt der Präsident des Oberlandesgerichts die Stelle aus.

#### Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften

#### § 25

(1) Unter Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) oder bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Referendar gemäß § 23 Abs. 3 JAG für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgebildet werden. Die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde darf nicht zu einer Unterbrechung der Ausbildung bei der Verwaltungsbehörde führen.

(2) Der Hochschule für Verwaltungswissenschaften wird der Referendar durch den Innenminister überwiesen.

#### Arbeitsgemeinschaften

#### § 26

(1) Aus den einem Ausbildungsbereich für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendaren werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie sollen aus etwa 20 Referendaren – mindestens aus zwölf und höchstens aus 25 Referendaren – bestehen.

(2) Ausbildungsbereiche sind die Landgerichtsbezirke und die Regierungsbezirke. Mehrere Landgerichtsbezirke können zu einem Ausbildungsbereich zusammengefaßt werden.

(3) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft ist der Referendar in der Regel zuzuweisen

1. für die Dauer der Ausbildung bei einem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen und der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbereichs;
2. für die Dauer der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbereichs;
3. für die Dauer der Ausbildung beim Rechtsanwalt, bei der Wahlstelle und beim zweitinstanzlichen Gericht in Zivilsachen einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbereichs.

Während der Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften findet eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift nicht statt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann aus besonderem Grund die Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft abweichend von Absatz 3 regeln, im Falle von Absatz 3 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG wird der Referendar einer Arbeitsgemeinschaft nicht zugewiesen, wenn ihm die Teilnahme wegen der Lage des Ausbildungsorts nicht möglich ist.

(5) Der Justizminister und der Innenminister bestimmen jeweils für ihren Geschäftsbereich, mit welchen Fachrichtungen und mit wieviel Übungsstunden die Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. Der Referendar ist über die getroffene Regelung zu unterrichten.

### Gestaltung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

#### § 27

(1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt. Der Referendar ist dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach Form und Inhalt sachgerecht zu erledigen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Referendare die Ausbildungsgegenstände unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters möglichst selbständig erarbeiten. Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten, Vorträge nach Akten und zu einzelnen Ausbildungsgegenständen Plan- oder Prozeßspiele und mündliche Erörterungen in Betracht.

(3) Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildung Ziels (§ 22 JAG) geeignete Personen zugezogen werden.

(4) Die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Arbeitsgemeinschaftsleiter.

(5) § 18 Abs. 6 und § 19 gelten entsprechend.

### Leitung der Arbeitsgemeinschaft

#### § 28

(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Beamter des höheren Dienstes.

(2) Für jede Fachrichtung der Arbeitsgemeinschaft ist ein Arbeitsgemeinschaftsleiter zu bestellen.

(3) Es werden bestellt:

1. die Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei Arbeitsgemeinschaften der Fachrichtung Verwaltung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgericht;
2. die Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einem Regierungspräsidenten vom Innenminister.

(4) Für die Bestellung zum Arbeitsgemeinschaftsleiter gilt § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter wird höchstens für die Dauer von drei Jahren bestellt; der Bestellung soll eine hinreichende Erprobung – etwa bei der Vertretung eines Arbeitsgemeinschaftsleiters – vorausgehen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll von sonstigen Aufgaben angemessen entlastet werden.

(7) Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden.

(8) Im Falle der Verhinderung des Arbeitsgemeinschaftsleiters ist von der nach Absatz 3 zuständigen Stelle ein Vertreter zu bestellen; die Bestellung des Vertreters kann allgemein oder für bestimmte Fälle dem Präsidenten des Landgerichts und dem Regierungspräsidenten übertragen werden.

### Ausbildungslehrgänge

#### § 29

(1) Die Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht (§ 26 Abs. 3 Nr. 1) wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung des Referendars auf die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 JAG) ausgestaltet. Für diese Zeit kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen.

(2) Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen und ihre Anrechnung auf die vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte regelt für die Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG der Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, im übrigen der Justizminister.

### Zeugnisse

#### § 30

(1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn zu äußern. Dabei soll er zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit des Referendars Stellung nehmen. Macht der Referendar von der Möglichkeit einer Verlängerung der Wahlstelle gemäß § 23 Abs. 4 JAG Gebrauch, so ist im Falle des § 23 Abs. 4 Satz 1 JAG bereits nach Ablauf von drei Monaten und im Falle des § 23 Abs. 4 Satz 2 JAG bereits nach Ablauf von zwei Monaten ein Zeugnis zu erstellen. Für die weitere Ausbildungszeit in der Wahlstelle ist ein gesondertes Zeugnis zu erteilen.

(2) In dem Zeugnis sind, sofern es für einen Zeitraum von mehr als einem Monat erteilt wird, die Leistungen des Referendars mit einer der für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Noten (§ 14 JAG) zu bewerten. Dabei ist die der Note entsprechende Punktzahl anzugeben; dies gilt für das Zeugnis in der Wahlstelle nur, wenn es gemäß Absatz 1 Satz 3 erteilt wird.

### Leitung der Ausbildung

#### § 31

(1) Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts (§ 21 JAG).

(2) Im Rahmen der Gesamtleitung der Ausbildung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts leiten für die Dauer der Ausbildung bei einem Amtsgericht, bei einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG) der Präsident des Landgerichts, für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident die Ausbildung. Für die Dauer der Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Präsident des Oberlandesgerichts den Präsidenten des Landgerichts oder den Regierungspräsidenten an der Leitung der Ausbildung beteiligen. In den Fällen des § 23 Abs. 3 JAG obliegt die Leitung der Ausbildung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts allein.

(3) Zur Unterstützung des Behördenleiters bei der Leitung der Ausbildung wird bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten ein Richter, bei den Regierungspräsidenten ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter bestellt.

(4) Es werden bestellt:

1. Die Ausbildungsleiter bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten vom Präsidenten des Oberlandesgerichts,
2. die Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten vom Innenminister.

(5) Der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

### Zuweisung zur Ausbildung

#### § 32

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt den Ausbildungsbezirk, dem der Referendar zugewiesen werden soll, für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts oder – im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 – der Präsident des Landgerichts und der Regierungspräsident bestimmen die Ausbildungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft und den Ausbilder für die Ausbildung in der Praxis. Die Bestimmung des Ausbilders für die Ausbildung in der Praxis kann dem Leiter der Ausbildungsstelle überlassen

werden. Vor Zuweisung des Referendars an eine Ausbildungsstelle außerhalb ihres Geschäftsbereichs holt die nach Satz 1 zuständige Stelle, soweit erforderlich, die Einwilligung des Leiters der Ausbildungsstelle ein.

(3) Einem Ausbildungsbezirk und einer Ausbildungsstelle dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als nach den Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften gründlich ausgebildet werden können. Wieviele Referendare in einem Ausbildungsbezirk und bei einer Ausbildungsstelle ausgebildet werden können, legt für die ordentlichen Gerichte und für die bei ihnen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften der Präsident des Oberlandesgerichts, für die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwalt, für die Kommunalverwaltungen und für die Arbeitsgemeinschaften bei einem Regierungspräsidenten der Regierungspräsident zum Jahresanfang jeweils für die Dauer eines Jahres fest; treten im Verlaufe eines Jahres Änderungen ein, so kann die Festlegung entsprechend berichtigt werden.

(4) Einem Ausbildungsbezirk sollen jeweils mindestens 12 Referendare zugewiesen werden, die ihre Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft gleichzeitig beginnen und beenden.

(5) Die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften sollen möglichst gleichmäßig genutzt werden.

(6) Wünscht der Referendar einem anderen Ausbildungsbezirk, an einen anderen Ausbildungsort oder einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden, als sie ohne seinen Wunsch nach den Absätzen 2 oder 7 vorgesehen würden, dann soll dem Wunsch im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprochen werden, soweit die Absätze 3 bis 5 nicht entgegenstehen. Referendare, für die eine Ausbildung an einem anderen Ort eine besondere soziale Härte bedeuten würde, sollen bevorzugt für den gewünschten Ausbildungsort berücksichtigt werden.

(7) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Referendar, soweit die Ausbildungsmöglichkeiten in seinem Bezirk nicht ausreichen, für einzelne Ausbildungsabschnitte mit Zustimmung des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts oder Regierungspräsidenten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 JAG in einen Ausbildungsbezirk außerhalb seines Geschäftsbereichs überweisen. Dem Referendar ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beabsichtigt der Präsident des Oberlandesgerichts, den Bewerber für den ersten Ausbildungsabschnitt in einen Ausbildungsbezirk außerhalb seines Geschäftsbereichs zu überweisen, so ist der Bewerber darüber vor Entscheidung über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Der Referendar kann mit Genehmigung der beteiligten Präsidenten der Oberlandesgerichte für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk übernommen werden.

#### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

##### § 32 a

(1) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 23 Abs. 6 JAG entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Wird die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt für mehr als einen Monat unterbrochen, dann soll der Ausbildungsabschnitt verlängert werden; auf Antrag des Referendars ist er zu verlängern. Die Verlängerung der Ausbildung soll mindestens der Dauer der Unterbrechung entsprechen. Im übrigen ist die Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts so zu bemessen, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft erreichen und sowohl für die verlängerte Ausbildung als auch für die weitere Ausbildung Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden kann, die seinem Ausbildungsstand entsprechen.

(3) Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung in einem Abschnitt der praktischen Ausbildung (§ 16 Abs. 1) nicht, dann wird der Ausbildungsabschnitt auf Antrag des Referendars verlängert. Während der Verlängerung hat

der Referendar an den den Ausbildungsabschnitt begleitenden Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft nicht, wird die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft auf Antrag des Referendars verlängert. Der Referendar hat während der Verlängerung auch an den anderen für diese Ausbildungzeit gemäß § 26 Abs. 3 vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften sowie an einer vom Präsidenten des Oberlandesgerichts festzusetzenden praktischen Ausbildung teilzunehmen. Die Verlängerungen nach diesem Absatz sollen insgesamt 6 Monate nicht überschreiten.

(4) Anträge auf Verlängerungen nach Absatz 2 und 3 sind unverzüglich nach Kenntnis des Verlängerungsgrundes zu stellen.

(5) Eine verlängerte Ausbildung ist so durchzuführen, daß die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird.

(6) Zur Durchführung der Ausbildung in einem verlängerten Ausbildungsabschnitt kann der Referendar einem anderen Ausbildungsbezirk zugewiesen werden.

#### Dienstrechteliche Stellung des Referendars

##### § 33

(1) Für die dienstrechteliche Stellung des Referendars und für seine Rechte und Pflichten als Beamter im Vorbereitungsdienst gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Dienstvorgesetzte des Referendars (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LBG) sind der Präsident des Oberlandesgerichts und während der Ausbildung bei einem Amtsgericht, einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG) der Präsident des Landgerichts, während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident. Auch für die Dauer der Ausbildung bei einer Pflichtwahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Präsident des Oberlandesgerichts Aufgaben des Dienstvorgesetzten, die ihm nicht durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, auf den Präsidenten des Landgerichts oder den Regierungspräsidenten, in deren Bezirk der Referendar ausgebildet wird, übertragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Regierungspräsidenten entscheidet der Justizminister.

(3) Vorgesetzte des Referendars (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LBG) sind der Leiter der Ausbildungsstelle sowie der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Referendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende dieses Gerichts.

#### Urlaub

##### § 33 a

(1) Der Referendar erhält in jedem Ausbildungsjahr Erholungsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Landesbeamte und Richter.

(2) Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Ausbildungsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem der Referendar sich zur Zeit des Urlaubs befindet, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, daß das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage im Ausbildungsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Er ist so zu bemessen, daß der Referendar während der Ausbildung in den weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden kann, die seinem Ausbildungsstand entsprechen.

Dritter Teil  
Die zweite juristische Staatsprüfung  
Vorstellung zur zweiten juristischen  
Staatsprüfung

§ 34

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung soll sich ohne längeren Zwischenraum an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen.

(2) Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Präsident des Oberlandesgerichts den Referendar unverzüglich mit der abschließenden Beurteilung (Ausbildungsnote – § 31 Abs. 2 JAG) unter Beifügung der Personalauslagen dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor.

(3) Dienstvorgesetzter des Referendars (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LBG) ist während des Prüfungsverfahrens der Präsident des Oberlandesgerichts, der ihn zur Prüfung vorgestellt hat.

Ausbildungsnote

§ 34 a

(1) Die Ausbildungsnote setzt sich je zur Hälfte aus der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in der Praxis mit Ausnahme der Wahlstelle und der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften zusammen.

(2) Der Punktwert für die Gesamtbeurteilung in der Praxis wird ermittelt, indem die Punktzahlen der erteilten Zeugnisse, für die gemäß § 30 Abs. 2 die Angabe einer Punktzahl vorgeschrieben ist, mit der nach Monaten bemessenen Dauer der Ausbildung bei den einzelnen Ausbildern vervielfältigt werden und sodann die Summe durch die Zahl der eingesetzten Monate geteilt wird. Angefangene Monate gelten ab 16 Tagen als volle Monate; Zeiträume bis zu 15 Tagen werden nicht berücksichtigt. Unterbleibt die Erteilung einer Note, so ist die Dauer der nicht benoteten Ausbildung dem längsten Zeitraum, bei gleich langen Zeiträumen dem letzten in dem Ausbildungsschnitt zuzurechnen. Die von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften erteilte Note wird bei der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in der Praxis berücksichtigt, sofern der Referendar die Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gewählt hat. Zeiträume, in denen der Referendar nicht ausgebildet wird, werden bei der Berechnung der Ausbildungsnote berücksichtigt, soweit sie auf den Ausbildungsschnitt angerechnet werden; soweit ihretwegen der Ausbildungsschnitt verlängert wird, werden sie nicht berücksichtigt.

(3) Der Punktwert für die Gesamtbeurteilung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften setzt sich zusammen:

zu 45 v. H. aus dem Punktwert für die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften,

zu 30 v. H. aus dem Punktwert für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften und

zu 25 v. H. aus dem Punktwert für die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Zur Ermittlung des Punktwerts für die Arbeitsgemeinschaften einer Fachrichtung werden die Punktzahlen der in den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften erteilten Einzelzeugnisse entsprechend ihrem zeitlichen in Monaten gemessenen Anteil zusammengefaßt. Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Wird der Referendar während eines Ausbildungsschnitts gleichzeitig bei verschiedenen Ausbildern ausgebildet, wird als Punktwert für diese Zeit der aus den Punktzahlen der verschiedenen Zeugnisse errechnete Mittelwert berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Beurteilung des Vorsitzenden eines Kollegialgerichts von einem Zeugnis gemäß § 30 Abs. 1 abweicht.

(5) Zeugnisse aus anderen Ländern im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden bei der Ermittlung des Punktwerts für die Ausbildungsnote mit einer vom Präsidenten des Oberlandesgerichts in entsprechender Anwendung von § 14 JAG festzusetzenden Punktzahl berücksichtigt. Satz 1 gilt auch, wenn der Referendar die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissen-

schaften unter Anrechnung auf die Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gewählt hat und das Zeugnis nicht die Notenbezeichnung oder Punktzahl des § 14 JAG enthält.

(6) Alle Punktwerte sind bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen; die dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

(7) Die Ausbildungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert und ihre Errechnung auf Grund der Einzelzeugnisse werden dem Referendar vom Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich mitgeteilt. Die Notenbezeichnung ist § 14 Abs. 2 JAG zu entnehmen.

(8) Die während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse werden nicht berücksichtigt.

Zulassung der Prüfung

§ 34 b

(1) Zur erstmaligen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung und zur ersten Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nur zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

(2) Wird der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst oder Ende der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand.

Die Aufsichtsarbeiten

§ 35

(1) Unter Aufsicht sind vier schriftliche Arbeiten anzufertigen.

(2) Der Referendar bearbeitet je eine praktische Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich

1. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren);
2. einer Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts in Strafsachen;
3. einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit;
4. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) oder eines Rechtsanwalts in Zivilsachen einschließlich zivilrechtlicher Beratungstätigkeit.

Die Aufgaben sollen dem Referendar Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) Der Referendar hat eine Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befaßten Stelle oder Person zu entwerfen. Soweit eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten oder Vermerk darzulegen.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(5) Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann ein Referendar, der seinen Vorbereitungsdienst beendet hat, schon vor der Vorstellung zur Prüfung geladen werden.

(6) Liefert ein Referendar eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend“. Liefert der Referendar mehr als zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die praktische häusliche Arbeit

§ 36

(1) Der Referendar bearbeitet ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht. Auf Wunsch soll ihm ein Ak-

tenstück mit dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht zugelebt werden, wenn sein Ausbildungsgang auf den Erwerb besonderer Kenntnisse auf diesem Gebiet angelegt ist.

(2) Die Arbeit ist binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern.

### Die mündliche Prüfung

#### § 37

(1) Die Akten für den freien Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der praktischen Verwaltung zu nehmen und dem Prüfling am dritten Werktag vor der Prüfung zu übergeben. Schwerbehinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) soll die Frist auf Antrag um einen Tag verlängert werden. Der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter oder ein anderes hauptamtliches oder nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, das der Präsident bestimmt.

(3) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

### Prüfungsnote und Abschlußnote

#### § 37 a

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß den Vortrag und das Prüfungsgespräch. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwerts für die Prüfungsnote und für die Abschlußnoten und – soweit erforderlich – für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung der praktischen häuslichen Arbeit mit 27,5 jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5 des Vortrages nach Akten mit 15,0 des Prüfungsgesprächs mit 27,5 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.

(3) Der Punktwert für die Abschlußnote wird errechnet, indem die Summe des Punktwerts für die Ausbildungsnote und des zweifachen Punktwerts für die Prüfungsnote durch drei geteilt wird.

(4) In der Prüfungsniemanderschrift (§ 14) sind zusätzlich festzustellen:

1. die Ausbildungsnote und die Abschlußnote;
2. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 32 Abs. 1 JAO.

(5) Im Zeugnis (§ 13) ist die Abschlußnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben. Zugleich wird eine Bescheinigung über die Wahlstelle, bei der der Prüfling ausgebildet worden ist, und über die dort erreichte Note erteilt. Auf Antrag werden dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsnote und die Ausbildungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert bescheinigt.

### Anwendung der Vorschriften über die erste Prüfung

#### § 38

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 8 und 8 a, des § 9 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 7, § 10

Abs. 1 Buchstaben a) und c), Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 11, § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 13 und 14 entsprechend.

### Wiederholung der Prüfung

#### § 39

(1) Wird die Prüfung wiederholt oder gilt sie als nicht unternommen, so ist § 15 entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag auf Erlaß von Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 3 JAG) ist spätestens bis zum Ablauf des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, im Falle der nochmaligen Wiederholungsprüfung bis spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 32 Abs. 2 JAG zu stellen.

(3) Der Antrag auf Gestattung einer nochmaligen Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung kann nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts gestellt werden, der den Bewerber zur ersten Wiederholungsprüfung vorgestellt hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussicht der nochmaligen Wiederholung dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes vor. Anträgen von Schwerbehinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) soll tunlichst entsprochen werden.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen nach Absatz 3 gilt als Ausbildungsnote die anlässlich der Vorstellung zur vorhergehenden Prüfung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts gemäß §§ 34, 34 a festgesetzte Ausbildungsnote.

### Vierter Teil Inkrafttreten und Übergangsregelung

#### Inkrafttreten\*)

#### § 40

Diese Verordnung tritt – mit Ausnahme der ab 1. Januar 1973 geltenden Neufassung des § 8 a JAO – am 16. Juni 1972 in Kraft.

#### Übergangsregelung\*\*)

#### § 41

(nicht abgedruckt, da weitgehend gegenstandslos)

**\*)** Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206), die die erste bis sechste Änderungsverordnung berücksichtigt. Die siebente Änderungsverordnung vom 5. Februar 1979 (GV. NW. S. 32) ist am 1. März 1979 in Kraft getreten.

**\*\*) Übergangsregelungen sind in Artikeln III und IV der Verordnung vom 8. Juni 1972 (GV. NW. S. 148) enthalten. Eine weitere Übergangsregelung enthält Artikel III der siebenten Änderungsverordnung vom 5. Februar 1979 mit folgendem Wortlaut:**

#### Artikel III

(1) Die Vorschriften der §§ 16, 20, 25, 28, 30 und 31 JAO sind in der bisher geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206) anzuwenden, soweit sich die Referendare bei Inkrafttreten der Verordnung länger als sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst befinden. Dasselbe gilt für § 34 a JAO, jedoch mit der Maßgabe, daß Absatz 8 der Neufassung an die Stelle des Absatzes 9 der Fassung vom 6. Juli 1972 tritt.

(2) Auf das Prüfungsverfahren sind §§ 6, 8, 9, 12, 15, 36 und 38 JAO in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206) anzuwenden, soweit die Prüflinge vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem ersten Prüfungsabschnitt begonnen haben.



**Einzelpreis dieser Nummer DM 3,90**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf